

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

16.12.21

Nummer 89

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

782

Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau

785



15. Dezember 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 875), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ziff. 2.1 der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau (Amtsblatt Nr. 85) wird geändert wie folgt:

Die Angabe „17.12.2021“ wird ersetzt durch die Angabe „14.01.2022“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

Die am 29.11.2021 getroffene und am 30.11.2021 bekannt gemachte Maßnahme ist weiterhin erforderlich.

Das Infektionsgeschehen hat in den letzten Wochen an Dynamik kaum verloren. Zudem sind neue Virusmutationen aufgetreten, die Anlass zu großer Sorge bieten.

Eine zeitlich maßvolle Verlängerung der getroffenen Regelung war daher angezeigt. Die getroffenen Maßnahmen wurden zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die vom Ordnungsgeber bis 12.01.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers sowie einer Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 14.01.2022 gewählt.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



15. Dezember 2021

Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 875), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) sind im Stadtgebiet Passau ausschließlich ortsfest zulässig. Weitergehende Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV i. V. m. Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben unberührt.
2. Abweichend von Ziff. 1. Satz 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Passau fernmündlich, schriftlich, elektronisch (ordnungsamt@passau.de) oder zur Niederschrift

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Passau verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage.

Dies gilt gerade auch für das Stadtgebiet Passau, wo - trotz vorangeschrittener Impfungen - vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit insbesondere noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs.1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. In der Risikobewertung vom 24.11.2021 führt das RKI auszugweise wie folgt aus:

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell zu senken, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Übertragungen kann jeder Einzelne durch Kontaktreduktion, Einhaltung der AHA+L-Regeln und die Impfung reduzieren. Die Impfung bietet einen sehr guten Schutz gegen COVID-19. Nur bei einer niedrigen Zahl von Neuinfizierten und einem sehr hohen Anteil der vollständig Geimpften in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

(...)

Die 7-Tage-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften sehr hoch. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Zuletzt deutet sich ein Plateau an. Gründe für die hohen Fallzahlen sind unter anderem mehr Kontakte in Innenräumen und die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen.

Die Zahl der Todesfälle ist sehr hoch und zeigt weiterhin eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt ebenfalls weiter an. Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. Die Ausbreitung der Variante Omikron ist sehr besorgniserregend. Sie wird bereits zusätzlich zu Delta in Deutschland nachgewiesen. Dies verstärkt die Notwendigkeit verstärkter kontaktreduzierender Maßnahmen und Boosterimpfungen.

(...)

Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden.

(...)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

2.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau zeigt seit geraumer Zeit einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 76,30 lag, stieg diese am 24.10.2021 auf über 100 (110,70). Nur fünf Tage später, am 29.10.2021, wurde mit einer 7-Tages-Inzidenz vom 206,00 die 200er-Grenze überschritten, am 06.11.2021 die 300er-Grenze. In der Folge stieg die 7-Tages-Inzidenz sprunghaft auf einen bis dahin unvorstellbaren Wert von 849,00 an (21.11.2021) Erst am 11.12.2021 wurde die 300er Marke wieder unterschritten. Die derzeitige 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt Stand 15.12.2021 bei 212,00.

Die Situation im Klinikum Passau ist äußerst angespannt.

Im Klinikum Passau werden (Stand: 15.12.2021) 55 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt. 10 Personen befinden sich auf der Intensivstation, 7 davon müssen beatmet werden. Die hohe Anzahl der auf Intensivstation behandlungsbedürftiger Patienten ist seit Wochen nicht gesunken. Zwischenzeitlich war sogar eine Verlegung von Patienten in andere Einrichtungen nötig geworden.

Demgegenüber wurden am 29.10.2021 (Stand: 07:54 Uhr) 21 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt, wovon sich 3 Personen auf der Intensivstation befanden und eine davon beatmet werden musste.

3.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 790) wurde aufgrund der Corona-Pandemie ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

4.

4.1

Am Samstag, 04.12.2021, fand am Nachmittag im Stadtgebiet Passau ein „Spaziergang“ gegen die aktuelle „Corona-Politik“ gegen eine etwaige „Corona-Impfpflicht“ statt, bei dem ca. 150 Teilnehmer durch das Stadtgebiet Passau vom Klostergarten zum Rathausplatz zogen. Diesem insgesamt friedlich ablaufenden „Spaziergang“ kam kein Charakter einer Versammlung zu, da die Teilnehmer z. B. weder Plakate mit sich trugen noch Parolen skandierten. Eine „Abschlusskundgebung“ wurde nicht abgehalten.

4.2

Auch am sich anschließenden Samstag, mithin am 11.12.2021, fand ein neuerlicher „Spaziergang“ statt – allerdings mit gänzlich anderen Dimensionen als noch die Woche zuvor. Dieser „Spaziergang“ dauerte ca. 1,5 h und führte letztlich durch die gesamte Passauer Innenstadt: vom Klostergarten über den Ludwigsplatz, die Bahnhofstraße entlang und wieder zurück zum Ludwigsplatz, Fußgängerzone, Rindermarkt, Domplatz bis zum Rathausplatz.

Die am Klostergarten anwesenden Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Passau stellten ab 15:00 Uhr ein vermehrtes Fußgängeraufkommen fest. Die Menschenansammlung von ca. 250 – 300 Teilnehmern setzte sich gegen 15:30 Uhr in Bewegung.

Im Bereich zwischen dem Zentralen Omnibusparkplatz (ZOB) und Ludwigsplatz kamen zahlreiche weitere Teilnehmer hinzu. Dies führte dazu, dass – nach Einschätzung der Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Passau – in der Bahnhofstraße eine Teilnehmerzahl von ca. 1.500 erreicht wurde.

Mehrere Einzelpersonen riefen – geschützt von der Anonymität der Teilnehmer – aus der sich fortbewegenden Menschenmenge heraus das Wort „Freiheit“, teilweise wurde mit Trillerpfeifen Aufmerksamkeit erregt. U. a. auf dem Weg zum Passauer Domplatz wurde von der sich

fortbewegenden Menschenmenge einheitlich und im Takt wiederholend die Parole „Friede, Freiheit, Demokratie“ und „Söder muss weg“ ausgerufen.

Die Teilnehmer der sich fortbewegenden Menschenmassen trugen keine Masken und hielten den Mindestabstand von 1,5 m nicht ein.

Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl war eine Fortbewegung ausschließlich auf dem Gehweg nicht möglich, weshalb zum Teil kurzzeitige Straßensperrungen am Rindermarkt erforderlich waren.

4.3

Die „Spaziergänge“ werden über die Social-Media-Kanäle insbesondere mit einem Flyer öffentlich beworben (so auch im Vorfeld des 04.12.2021). Ausweilich dieses Flyers, der die Überschrift „Passau steht auf“ trägt, solle „jeden Samstag“ ab 15:00 Uhr vom Kloostergarten zum Rathaus „spaziert“ werden. Auf dem Flyer finden sich politische Parolen (z. B. „Für Menschenrechte, Souveränität, Frieden und Selbstbestimmung“, „Nein zur Impfpflicht“, „Gegen Ausgrenzung“).

4.4

Die politische Ausrichtung dieser „Spaziergänge“ ist eindeutig: Die einzelnen Teilnehmer bringen generell ihren Unmut über und ihre Ablehnung der aktuellen „Corona-Politik“ zum Ausdruck. Dies schließt – wenn auch ggf. nicht bei allen Teilnehmern – eine Ablehnung der in der Politik diskutierten Impfpflicht mit ein (vgl. dazu insbesondere der zuvor angesprochene Flyer: „Nein zur Impfpflicht“).

II.

1.

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 16 Abs. 1 der 15. BaylSMV i. V. m § 65 Satz 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 9 Sätze 2, 1, Abs. 1 Nr. 10 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BaylSMV. Demnach kann die Stadt Passau als für den Vollzug des Infektionsschutz im Stadtgebiet Passau zuständige Behörde weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen in der BaylSMV, hier zu § 9 der 15. BaylSMV in Bezug auf Versammlungen, treffen.

Gemäß § 28a Abs. 9 Sätze 2, 1 IfSG bleiben auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen anwendbar.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere Untersagungen von oder Erteilung von Auflagen für Aufzüge und Versammlungen sein.

3.

Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können auch in Form der Allgemeinverfügung ergehen (BayVGH, Beschluss vom 30.03.2020, Az. 20 CS 20.611; VG München, Beschluss vom 02.10.2020, Az. M 26a S 20.4823). Gemäß Art. 35 Satz 2 Var. 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17).

Die vorliegende Allgemeinverfügung richtet sich anlässlich der aktuell herrschenden COVID-19-Pandemie an alle Personen, die während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Stadtgebiet Passau durchführen wollen.

4.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen dem Grunde nach angesichts der anhaltenden COVID-19-Pandemie vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der zur Krankheit COVID-19, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, führen kann. Nach Einschätzung des RKI, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.04.2020, Az.1 BvQ 28/20; BayVGH, Beschluss vom 31.01.2021, Az. 10 CS 21.323) handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie weltweit, in Europa und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Zu Vermeidung von Wiederholungen sei auf die oben genannte Risikobewertung des RKI vom 24.11.2021 verwiesen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die weiterhin ansteigenden Fallzahlen zeugen von einem dynamischen Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Passau. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Wie gleichfalls bereits dargestellt, belegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau seit geraumer Zeit eine ganz erhebliche Grundlast. Diese liegt seit nunmehr über sechs Wochen über 200. Die Situation im Klinikum Passau ist äußerst angespannt.

5.

Die mit vorliegender Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind in enger Abstimmung zwischen der Stadt Passau, der Polizeiinspektion Passau und dem Gesundheitsamt Passau festgelegt worden.

Die Beschränkung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel dergestalt, als dass diese im Stadtgebiet Passau ausschließlich an ortsfesten Versammlungsorten zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

5.1

Wie sich gerade § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die „Ortsfestigkeit“ – und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit – von öffentlichen Versammlungen im Stadtgebiet Passau dient dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu minimieren.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund der Vielzahl an Kontaktpersonen angesichts der viel zu hohen Infektionszahlen schwieriger. Eine Kontaktpersonennachverfolgung ist weiterhin ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung.

Da aktuell noch keine ausreichende Impfquote vorhanden ist und auch keine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Auch die Tatsache, dass sich immer jüngere Menschen mit dem Virus anstecken muss berücksichtigt werden.

Die Belastung für das Gesundheitssystem muss reduziert werden, die medizinische Versorgung muss sichergestellt werden.

5.2

Die Anordnung der „Ortsfestigkeit“ ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl bei mobilen Versammlungen (Aufzüge) wäre zwar ein milderes Mittel, aber zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gleich wirksam.

Würde man z. B. kleinere Aufzüge mit jeweils 25 Personen generell von der grundsätzlichen Beschränkung auf Ortsfestigkeit ausnehmen, bestünde die Gefahr, dass mehrere kleinere Aufzüge (mit ggf. sukzessiven Einzelanmeldungen) angemeldet werden, welche für sich genommen zwar „zulässig“ sind, aber in der Gesamtheit letztlich doch zu einem einigen großen

Aufzug einander verschmelzen. Weiter haben die Geschehnisse vom 11.12.2021 gezeigt, dass ein Aufzug zwar mit einer begrenzten bzw. überschaubaren Teilnehmerzahl startet, im Laufe des Marsches allerdings unzählige Teilnehmer, ja sogar eine unkontrollierbare Anzahl von Teilnehmern, sich anschließen. So hat sich am 11.12.2021 die Anzahl der Teilnehmer binnen kurzer Zeit gar verfünffacht (!) – von ca. 250 - 300 Teilnehmer auf ca. 1.500 Teilnehmer. Letzteres könnte auch durch eine ggf. erhöhte Anzahl von Ordnern nicht verhindert werden.

Zudem besteht gemäß Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung ohnehin die Möglichkeit, eine Ausnahme von der „Ortsfestigkeit“ zu beantragen, über die das Ordnungsamt der Stadt Passau im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u. a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsörtlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands sowie die aktuelle infektiologische Situation in der Stadt Passau mit in die Bewertung eingestellt.

5.3

Die Anordnung der „Ortsfestigkeit“ ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig.

5.3.1

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Gesetzliche Grundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 9 Sätze 2, 1, Abs. 1 Nr. 10 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Als Regelbeispiel möglicher notwendiger Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG werden in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Aufzügen und Versammlungen aufgezählt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung keine Untersagung von Versammlungen im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG darstellt, sondern allenfalls eine präventive beschränkende Verfügung.

Die Geschehnisse am 11.12.2021 und die Tatsache, dass in den Sozialen Medien zu solchen „Spaziergängen“ in Passau „jeden Samstag“ (zur selben Zeit (15:00 Uhr), Treffpunkt am selben Ort (Klostergarten) mit demselben Ziel (Rathaus)) aufgerufen wird, sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, die eine berechnete „Gefahrprognose“ begründen.

Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden.

Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742).

Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75).

Dementsprechend machte auch der Bayerische Ordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Ordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBl. 2021 Nr. 616).

Am 11.12.2021 kam es zwischen 15:00 und 16:30 Uhr zu einem „Spaziergang“. In der Spitze zogen bis zu 1.500 Menschen durch die Innenstadt und die engen Gassen der Altstadt. Videoaufnahmen, welche teilweise in den sozialen Medien aufgetaucht sind, zeigen das turbulente Geschehen, bei dem fast durchgehend keinerlei Mindestabstand eingehalten wurde (bzw. aufgrund mangelnden Platzangebots überhaupt nicht eingehalten werden konnte). Damit ging auch ein untragbares infektiologisches Risiko einher.

Es steht zu erwarten, dass künftig mehrere solcher Versammlungen in der Stadt Passau durchgeführt werden sollen. Hierfür gilt es, wie mittels vorliegender Allgemeinverfügung erfolgt, angemessene Vorkehrungen zu treffen.

5.3.2

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

5.3.2.1

Die Entwicklung, d. h. der Anstieg der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation in der Stadt Passau wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht.

Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Die Stadt Passau verkennt nicht, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Nichtsdestotrotz überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse

an der effektiven Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

5.3.2.2

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Gebiet der Stadt Passau besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen.

Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.02.2021, Az.10 CS 21.526). Wie dargestellt, kam es am 11.12.2021 genau zu solchen Vorfällen – Menschenmassen schoben sich ohne Wahrung des erforderlichen Mindestabstandes durch die Passauer Innenstadt, der örtlich vorhandene Gehweg reichte nicht mehr aus, Straßen mussten teilweise kurzfristig gesperrt werden.

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z. B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwerlich möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch Durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Den von Aufzügen ausgehenden Gefahren wirkt die vorliegende Allgemeinverfügung entgegen, indem sie bei fehlender Ausnahme von Ziff. 1. Satz 1 dieser Allgemeinverfügung zumindest eine Erzwingung der ortsfesten Durchführung durch die Polizei ermöglicht.

Um somit einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, sind die – zeitlich befristeten – Anordnungen notwendig.

6.

Gemäß Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag Ausnahmen von der grundsätzlich „Ortsfestigkeit“ erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die bei dem zu stellenden Antrag einzuhaltenden Formalien wurden in Anlehnung an Art. 13 BayVersG ausgestaltet. Demgemäß ist der Antrag in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Passau fernmündlich, schriftlich,

elektronisch oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Passau verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Wie ausgeführt, ist der Antrag „in der Regel“ spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn zu stellen. „In der Regel“ deswegen, weil bei Eil- und Spontanversammlungen, welche gleichfalls unter die Anordnung gemäß Ziff. 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung fallen, die 48-stündige Antragsfrist zumeist nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde kann in bei solchen Eil- und Spontanversammlungen auch noch nach Ablauf der 48 Stunden vor Versammlungsbeginn ein entsprechender Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Passau gestellt werden.

Die derzeit jeweils am Wochenende geplanten „Spaziergänge“ von Gegnern der aktuellen Coronamaßnahmen bzw. Impfkationen können in der Regel nicht als Spontanversammlungen qualifiziert werden, sodass insoweit kein gesonderter Regelungsbedarf besteht. Kommt es im Ausnahmefall z. B. als Reaktion auf soeben erlassene Maßnahmen doch zu Spontanversammlungen oder zu Spontanversammlungen zu sonstigen Themen, so garantiert insbesondere die grundsätzlich auch am Wochenende behördlicherseits abgerufene Funktions-E-Mail-Adresse des Ordnungsamts der Stadt Passau die Einräumung von etwaig gebotenen Ausnahmen.

Die – nur im extremen Ausnahmefall denkbare – Konstellation, wonach es bei einer Spontanversammlung über die Versammlung hinaus gerade auf die Kundgebungsform des Fortmarschierens ankommen sollte – wie auch immer spontan organisiert – *und* bei der das Ordnungsamt der Stadt Passau nicht rechtzeitig erreicht werden konnte, ist hinzunehmen. Schließlich bedarf nicht jede noch so fernliegende Eventualität einer Regelung, zumal auch in diesem nicht praxisrelevanten Fall die Kundgebung ohnehin stattfinden kann. Zudem steht es den Versammlungsteilnehmern ggf. frei, sofern ein einziger Ort zur Kundgebung nicht als ausreichend erachtet würde, sich bei Bedarf z. B. noch an weiteren Orten anschließend zu versammeln, sofern eben nicht auch noch die Wegstrecke dorthin zur Meinungskundgabe genutzt wird.

III.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28a Abs. 9 Sätze 2, 1 i. V. m. Abs. 5 IfSG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister